

Siebte Veranstaltung (24.05.2011)

Nichtleistung wegen Unmöglichkeit

Fall 5 – Teil 1

Die 17-jährige Klaudia (K) sieht im Laden des Second-Hand-Händlers Volker Vendor (V) ein Kleid. Als sie V nach dem Preis fragt, nennt V ihr einen Preis von 200 €. Da K das Kleid unbedingt zu ihrem Abiturball anziehen will, ist sie einverstanden. Den Kaufpreis kann K aus ihrem ersparten Taschengeld aufbringen. K vereinbart mit V, dass sie das Kleid am nächsten Tag abholen wird. In der Nacht brennt der Second-Hand-Laden des V aufgrund eines Blitzeinschlags ab. Das Kleid wird bei dem Brand vollständig zerstört.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung – Anspruch aus § 433 I 1

A. Teil I

I. Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 I 1 BGB,

wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Kleid zum Preis von 200 € zustande gekommen ist.

1. Anspruch entstanden

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

Zustandekommen des Kaufvertrags

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

a) Angebot

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle *essentialia negotii* enthält.

Als Angebot kommt das Ausstellen des Kleides im Laden in Betracht.

Jedoch fehlt es hier an der Angabe der *essentialia negotii*. Der Preis des Kleides ist nicht angegeben. Ferner möchte V das Kleid nicht jedem Interessenten verkaufen, da er als Second-Hand-Händler wohl nur ein solches Kleid zur Verfügung hat. Somit fehlt ihm der Rechtsbindungswille.

Es liegt nur eine unverbindliche *invitatio ad offerendum* vor.

Das Ausstellen im Laden ist mithin kein Angebot.

Jedoch könnte V der K ein Angebot zum Kauf des Kleides gemacht haben, als er ihre Nachfrage hinsichtlich des Preises beantwortete.

Die *essentialia negotii* stehen nunmehr fest. Für einen fehlenden Rechtsbindungswillen des V gibt es keine Anhaltspunkte. Folglich liegt im Nennen des Preises ein Angebot i.S. der §§ 145 ff. BGB.

Das Angebot des V konnte der beschränkt geschäftsfähigen K (§§ 2, 106 BGB) auch wirksam gem. § 131 II 2 BGB zugehen. Das Angebot begründet keine Pflichten, sondern lediglich die Möglichkeit, den Vertrag zustande zu bringen. Es ist lediglich rechtlich vorteilhaft.

b) Annahme

Eine Annahme ist eine Willenserklärung, die das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Angebot zum Inhalt hat.

K erklärt, dass sie mit dem Kauf zum Preis von 200 € einverstanden ist.

Eine Annahme liegt somit vor.

Wirksamkeit der Annahme durch K

Die Annahme durch K könnte aber gem § 108 Abs. 1 schwebend unwirksam sein

Dies wäre der Fall, wenn es sich um eine einwilligungsbedürftige Willenserklärung handeln würde und es an der Einwilligung fehlte.

Gem. § 107 bedarf die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, wenn durch die Erklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt wird.

Durch den Vertragsschluss wird die Verpflichtung der K zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Kaufsache begründet, § 433 BGB.

Die Annahme ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Eine Zustimmung der Eltern könnte allerdings entbehrlich sein, wenn §110 BGB anwendbar wäre.

Gemäß § 110 BGB ist ein Vertrag als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen worden sind.

K zahlt das Kleid von ihrem Taschengeld.

Für eine Zweckbindung des Taschengeldes bestehen keine Anhaltspunkte.

Indem K die 200 € sofort gezahlt hat, hat sie die Leistung auch bewirkt.

Damit gilt der Vertrag gem. § 110 als von Anfang an wirksam.

Zustandekommen des Kaufvertrags

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

a) Angebot

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle *essentialia negotii* enthält.

Als Angebot kommt das Ausstellen des Kleides im Laden in Betracht.

Jedoch fehlt es hier an der Angabe der *essentialia negotii*. Der Preis des Kleides ist nicht angegeben. Ferner möchte V das Kleid nicht jedem Interessenten verkaufen, da er als Second-Hand-Händler wohl nur ein solches Kleid zur Verfügung hat. Somit fehlt ihm der Rechtsbindungswille.

Es liegt nur eine unverbindliche *invitatio ad offerendum* vor.

Das Ausstellen im Laden ist mithin kein Angebot.

Jedoch könnte V der K ein Angebot zum Kauf des Kleides gemacht haben, als er ihre Nachfrage hinsichtlich des Preises beantwortete.

Die *essentialia negotii* stehen nunmehr fest. Für einen fehlenden Rechtsbindungswillen des V gibt es keine Anhaltspunkte. Folglich liegt im Nennen des Preises ein Angebot i.S. der §§ 145 ff. BGB.

Das Angebot des V konnte der beschränkt geschäftsfähigen K (§§ 2, 106 BGB) auch wirksam gem. § 131 II 2 BGB zugehen. Das Angebot begründet keine Pflichten, sondern lediglich die Möglichkeit, den Vertrag zustande zu bringen. Es ist lediglich rechtlich vorteilhaft.

b) Annahme

Eine Annahme ist eine Willenserklärung, die das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Angebot zum Inhalt hat.

K erklärt, dass sie mit dem Kauf zum Preis von 200 € einverstanden ist.

Eine Annahme liegt somit vor.

[Folie 5]

Folglich ist ein Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen.

Lösung – Anspruch aus § 433 I 1

A. Teil I

I. Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 I 1 BGB, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Kleid zum Preis von 200 € zustande gekommen ist.

1. Anspruch entstanden

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

[Folie 6]

Somit ist zunächst ein Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 entstanden.

2. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein.

falls eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt.

Untergang gem. § 275

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, falls eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt.

Als solche Einwendung kommt § 275 I BGB in Betracht.

Danach ist der Anspruch auf Leistung im Fall der Unmöglichkeit ausgeschlossen.

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch den Schuldner.

Bei dem Kleid handelte es sich um ein Second-Hand-Kleid, d.h. die geschuldete Sache war nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt (Stückschuld).

Die Verbindlichkeit des V bezog sich also nur auf das von beiden Vertragsparteien bereits beim Vertragsschluss individualisierte Kleid.

Dieses Kleid ist aber verbrannt. Es ist sowohl für V als auch für jeden anderen unmöglich, es an K zu liefern (objektive Unmöglichkeit).

V ist damit von seiner Leistungspflicht frei geworden.

Der Anspruch auf Leistung ist gemäß § 275 I BGB untergegangen.

Lösung – Anspruch aus § 433 I 1

A. Teil I

I. Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 I 1 BGB,

wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Kleid zum Preis von 200 € zustande gekommen ist.

1. Anspruch entstanden

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

[Folie 6]

Somit ist zunächst ein Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 entstanden.

2. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, falls eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt.

[Folie 8]

3. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB.

Lösung – Anspruch aus §§ 280 I, III; 283

II. Anspruch der K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB

K könnte einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis i.S.d. § 311 I BGB in Form eines Kaufvertrages zwischen K und V (§ 433 BGB) liegt vor.

2. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben.

In Betracht kommt eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit.

Die Nichtleistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit stellt nach dem Konzept der §§ 280 ff. BGB eine Pflichtverletzung dar.

V ist gemäß § 275 I BGB von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Kleides frei geworden (s.o.).

Außerdem ist das Kleid in der Nacht nach dem Vertragsschluss verbrannt, das Leistungshindernis ist nach Vertragsschluss entstanden.

Eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit ist folglich gegeben.

3. Vertretenmüssen

Schließlich müsste V dieses Leistungshindernis gemäß §§ 280 I 2 BGB zu vertreten haben.

Vertretenmüssen

Schließlich müsste V dieses Leistungshindernis gemäß §§ 280 I 2 BGB zu vertreten haben.

Der Schuldner hat nach § 276 I 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Fahrlässigkeit bedeutet dabei gem. § 276 Abs. 2 das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB).

Das Kleid wurde aufgrund eines durch einen Blitzeinschlag ausgelösten Brandes zerstört.

Dieses Naturereignis beruht nicht auf einem Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt durch V, es handelt sich um höhere Gewalt.

Er hat nicht fahrlässig gehandelt.

V hat das Leistungshindernis nicht gemäß §§ 280 I 2, 276 I BGB zu vertreten.

Lösung – Anspruch aus §§ 280 I, III; 283

II. Anspruch der K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB

K könnte einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

Dafür müsste M eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit O verletzt haben, diese Pflichtverletzung zu vertreten haben und O hierdurch ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sein.

1. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis i.S.d. § 311 I BGB in Form eines Kaufvertrages zwischen K und V (§ 433 BGB) liegt vor.

2. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben.

In Betracht kommt eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit.

Die Nichtleistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit stellt nach dem Konzept der §§ 280 ff. BGB eine Pflichtverletzung dar.

V ist gemäß § 275 I BGB von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Kleides frei geworden (s.o.).

Außerdem ist das Kleid in der Nacht nach dem Vertragsschluss verbrannt, das Leistungshindernis ist nach Vertragsschluss entstanden.

Eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit ist folglich gegeben.

3. Vertretenmüssen

[Folie 11]

4. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, III; 283 BGB.

Lösung – Anspruch aus §§ 326 IV, 346 I BGB

**III. Anspruch der K gegen V auf Rückzahlung der 200 €
aus §§ 326 IV, 346 I BGB**

K könnte jedoch gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I BGB haben.

Gem. §326 IV BGB kann die nach §326 I BGB nicht geschuldete Gegenleistung nach den §§346–348 BGB zurückgefordert werden.

K müsste also eine Leistung erbracht haben, die nach 326 I nicht geschuldet war.

K hat an V 200 €, somit eine Leistung aufgrund des Kaufvertrags erbracht.

Diese dürfte nach § 326 I nicht geschuldet gewesen sein.

Erlöschen des Gegenleistungsanspruchs nach § 326 Abs. 1 1

Diese dürfte nach § 326 I nicht geschuldet gewesen sein.

Gem. § 326 Abs. 1 S. 1, der Ausdruck des Synallagmas ist, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht.

Der Anspruch auf Übereignung des Kleides ist gem. § 275 BGB ausgeschlossen (s.o.).

Daher entfällt grundsätzlich der Gegenleistungsanspruch, d.h. der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung.

Lösung – Anspruch aus §§ 326 IV, 346 I BGB

III. Anspruch der K gegen V auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I BGB

K könnte jedoch gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I BGB haben.

Gem. §326 IV BGB kann die nach §326 I BGB nicht geschuldete Gegenleistung nach den §§346–348 BGB zurückgefordert werden.

K müsste also eine Leistung erbracht haben, die nach 326 I nicht geschuldet war.

K hat an V 200 €, somit eine Leistung aufgrund des Kaufvertrags erbracht.

Diese dürfte nach § 326 I nicht geschuldet gewesen sein.

[Folie 14]

V hätte seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nur dann behalten, wenn K gem. § 326 II BGB für den Umstand, der V von der Leistung befreite, überwiegend verantwortlich wäre (Alt. 1), oder wenn sich K im Annahmeverzug befunden und V den Umstand zusätzlich nicht zu vertreten gehabt hätte (Alt. 2).

Für beides gibt es hier keine Hinweise.

V hat seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung somit nicht nach § 326 II BGB behalten.

Die von K gezahlten 200 € waren nach § 326 I BGB nicht geschuldet.

Das dennoch Geleistete kann K daher nach den §§ 346 ff. BGB zurückfordern.

V hat daher gem. § 346 I BGB die empfangene Leistung, die 200 €, zurückzugewähren.

K hat mithin gegen V einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises in Höhe von 200 € aus §§ 326 IV, 346 I BGB.

Fall 5 – Teil 2

Bruno Busy (B) kauft bei Autohändler Severin Seller (S) einen fabrikneuen roten Porsche, Modell XY. B soll das Auto am 11. Mai um 12 Uhr bei S abholen. Der Wagen wird am Morgen des 11. Mai vom Werk bei S angeliefert und um 12 Uhr für B bereit gestellt. Allerdings versäumt B den vereinbarten Abholtermin, da er zu dieser Zeit ein wichtiges Geschäftsessen hat.

S hat in seinen Geschäftsräumen keinen Stellplatz für den Porsche. Er stellt das Auto daher auf seinem unverschlossenen Hof ab. Dabei verschließt er das Auto, aktiviert aber versehentlich nicht die Alarmanlage. In der Nacht zum 12. Mai wird das Auto von Unbekannten gestohlen.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung – Ansprüche des B

B. Teil 2

I. Ansprüche des B

1. Anspruch des B auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB

B hat gegen S einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Auto aus § 433 I 1 BGB,

wenn zwischen B und S ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

a) Anspruch entstanden

B und S müssten gemäß § 433 BGB einen Kaufvertrag geschlossen haben.

B und S haben sich über den Kauf des Porsches geeinigt.

Ein wirksamer Kaufvertrag liegt somit vor.

Ein Anspruch des B auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Auto aus § 433 I 1 BGB ist entstanden.

b) Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, soweit eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt.

Untergang wegen Unmöglichkeit

Als solche Einwendung kommt § 275 I BGB in Betracht.

Danach ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen, soweit diese unmöglich ist.

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch den Schuldner.

aa) Unmöglichkeit

Den Gattungsschuldner trifft die Verpflichtung, dem Gläubiger einen Leistungsgegenstand, der den im Vertrag festgelegten Gattungsmerkmalen entspricht, zu verschaffen, sei es aus eigenen Beständen, sei es dadurch, dass er sich einen geeigneten Gegenstand anderweitig besorgt (Beschaffungspflicht).

Unmöglichkeit liegt bei der Gattungsschuld also noch nicht vor, wenn der Schuldner gerade den Leistungsgegenstand nicht zur Hand hat, sondern erst dann, wenn die Leistung aus der gesamten Gattung nicht mehr möglich ist.

Mit dem fabrikneuen Porsche, Modell XY, wurde eine nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Sache verkauft.

Es handelt sich folglich um eine Gattungsschuld.

Die Leistungspflicht des S bezog sich somit zuerst nicht nur auf den gestohlenen Porsche.

Hier könnte S einen neuen Porsche dieses Modells besorgen.

bb) Konkretisierung

Konkretisierung

Die Gattungsschuld könnte sich jedoch gemäß § 243 II BGB durch Konkretisierung in eine Stückschuld verwandelt haben.

Dann würde sich die Schuld des S auf den konkret aus dem Werk gelieferten Porsche beschränken.

Die Voraussetzungen der Konkretisierung sind in § 243 BGB geregelt.

Danach setzt die Konkretisierung zunächst voraus, dass die vom Schuldner aus der Gattung ausgewählte Sache gem. § 243 I BGB von "mittlerer Art und Güte" ist.

Dagegen spricht hier nichts

Weiterhin muss der Schuldner für die Konkretisierung nach § 243 II BGB das seinerseits Erforderliche getan haben.

Was im jeweiligen Fall *das Erforderliche* ist, bestimmt sich nach der Art der Schuld.

Zu unterscheiden sind Hol-, Bring- und Schickschuld.

Die Art der Schuld bestimmt sich in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien, § 269 BGB.

B soll das Auto am 11. Mai um 12 Uhr bei S abholen, so dass Leistungs- und Erfolgsort bei S liegen.

Vereinbart wurde zwischen S und B folglich eine Holschuld.

Hierbei muss der Schuldner nach h.M. den Gegenstand aussondern, für den Gläubiger bereitstellen und ihn grundsätzlich (soweit erforderlich) über die Aussonderung informieren.

S hat den Porsche wie vereinbart am 11. Mai um 12 Uhr abholbereit auf dem Hof bereitgestellt. E

ine gesonderte Information über die Aussonderung ist zwar nicht erfolgt, diese ist aber wegen des bereits bei Vertragsschluss vereinbarten Abholtermins entbehrlich.

Somit hat S das seinerseits Erforderliche getan.

Das Schuldverhältnis beschränkt sich nach § 243 II BGB auf den bereitgestellten Porsche.

Durch den Diebstahl des Wagens ist S nicht in der Lage, seine Leistung zu erbringen, § 275 I BGB.

Untergang wegen Unmöglichkeit

Als solche Einwendung kommt § 275 I BGB in Betracht.

Danach ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen, soweit diese unmöglich ist.

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch den Schuldner.

aa) Unmöglichkeit

Den Gattungsschuldner trifft die Verpflichtung, dem Gläubiger einen Leistungsgegenstand, der den im Vertrag festgelegten Gattungsmerkmalen entspricht, zu verschaffen, sei es aus eigenen Beständen, sei es dadurch, dass er sich einen geeigneten Gegenstand anderweitig besorgt (Beschaffungspflicht).

Unmöglichkeit liegt bei der Gattungsschuld also noch nicht vor, wenn der Schuldner gerade den Leistungsgegenstand nicht zur Hand hat, sondern erst dann, wenn die Leistung aus der gesamten Gattung nicht mehr möglich ist.

Mit dem fabrikneuen Porsche, Modell XY, wurde eine nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Sache verkauft.

Es handelt sich folglich um eine Gattungsschuld.

Die Leistungspflicht des S bezog sich somit zuerst nicht nur auf den gestohlenen Porsche.

Hier könnte S einen neuen Porsche dieses Modells besorgen.

bb) Konkretisierung

[Folie 19]

S ist damit von seiner Leistungspflicht freigeworden, der Anspruch auf Leistung ist gemäß § 275 I BGB untergegangen.

Lösung – Ansprüche des B

B. Teil 2

I. Ansprüche des B

1. Anspruch des B auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB

B hat gegen S einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Auto aus § 433 I 1 BGB,

wenn zwischen B und S ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

a) Anspruch entstanden

B und S müssten gemäß § 433 BGB einen Kaufvertrag geschlossen haben.

B und S haben sich über den Kauf des Porsches geeinigt.

Ein wirksamer Kaufvertrag liegt somit vor.

Ein Anspruch des B auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Auto aus § 433 I 1 BGB ist entstanden.

b) Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, soweit eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt.

[Folie 20]

c) Ergebnis

B hat keinen Anspruch gegen S auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB.

Teil 2 – Anspruch aus §§ 280, 283

2. Anspruch des B gegen S auf Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 283 BGB

B könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

(Voraussetzungen s.o.)

a) Schuldverhältnis

Es liegt wirksamer Kaufvertrag als Schuldverhältnis zwischen B und S vor (s.o.).

b) Pflichtverletzung

Pflichtverletzung

Weitere Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des B ist eine Pflichtverletzung.

In Betracht kommt eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit.

S ist gemäß § 275 I BGB von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Autos frei geworden (s.o.).

Außerdem ist das Auto nach dem Vertragsschluss gestohlen worden, das Leistungshindernis ist damit nach Vertragsschluss entstanden.

Eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit ist folglich gegeben.

Teil 2 – Anspruch aus §§ 280, 283

2. Anspruch des B gegen S auf Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 283 BGB

B könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

(Voraussetzungen s.o.)

a) Schuldverhältnis

Es liegt wirksamer Kaufvertrag als Schuldverhältnis zwischen B und S vor (s.o.).

b) Pflichtverletzung

[Folie 23]

c) Vertretenmüssen

Ergebnis

B hat keinen Anspruch gegen S auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

Vertretenmüssen

Schließlich muss S das Leistungshindernis zu vertreten haben, § 280 I 2 BGB.

Grundsätzlich haftet der Schuldner gem. § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Fahrlässig handelt wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB.

Vorliegend hat S die Alarmanlage des Wagens nicht angeschaltet.

Somit hat er die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet und fahrlässig gehandelt.

S hat das Leistungshindernis grundsätzlich zu vertreten und die Vermutung des § 280 I 2 BGB wäre nicht widerlegt.

Haftungserleichterung nach § 300?

Hier könnte jedoch die Haftungserleichterung des § 300 I BGB gelten.

Dann haftet S nur für grobe Fahrlässigkeit.

S dürfte somit keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, d.h. wer außer Acht lässt, was jedem hätte einleuchten müssen.

S nahm abgesehen vom Einschalten der Alarmanlage alle Handlungen vor, um das Auto vor einem Diebstahl zu schützen.

Er stellte es abgeschlossen auf den Hof.

Eine besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung liegt hierin nicht.

S handelte nicht grob fahrlässig.

Ferner müsste sich B im Annahmeverzug befunden haben, §§ 293 ff. BGB.

Der Gläubiger ist immer dann im Annahmeverzug, wenn er die Leistung nicht annimmt, obwohl sie ihm, so wie sie zu bewirken ist, angeboten wird, §§ 293, 294 BGB.

S hat den Porsche, so wie mit B verabredet, am 11. Mai um 12 Uhr bereit gestellt.

Zwar ist eigentlich noch ein Angebot des S erforderlich.

Unterlässt der Gläubiger, hier B, jedoch eine Mitwirkungshandlung, für die eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, gerät er in Annahmeverzug, ohne dass es eines Angebots bedarf, vgl. § 296 BGB.

B hat das Auto nicht wie verabredet am 11. Mai um 12 Uhr abgeholt und die ihm angebotene Leistung nicht angenommen.

Er befand sich somit im Annahmeverzug, als der Wagen gestohlen wurde.

Während des Annahmeverzugs hat S nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 300 I BGB.

Hier handelte S aber nur leicht fahrlässig (s.o.). Die Vermutung des § 280 I 2 BGB kann widerlegt werden.

S hat die Pflichtverletzung somit nicht zu vertreten.

Teil 2 – Anspruch aus §§ 280, 283

2. Anspruch des B gegen S auf Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 283 BGB

B könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

(Voraussetzungen s.o.)

a) Schuldverhältnis

Es liegt wirksamer Kaufvertrag als Schuldverhältnis zwischen B und S vor (s.o.).

b) Pflichtverletzung

[Folie 23]

c) Vertretenmüssen

[Folien 25+26]

d) Ergebnis

B hat keinen Anspruch gegen S auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

Lösung – Ansprüche des S

II. Ansprüche des S

S könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

1. **Anspruch entstanden**

Zwischen B und S liegt ein Kaufvertrag vor, aus dem zunächst ein Kaufpreiszahlungsanspruch entstanden ist.

2. **Anspruch untergegangen**

Dieser Anspruch könnte aber gem. § 326 I 1 BGB entfallen sein.

Gemäß § 326 I 1 BGB entfällt in den Fällen des § 275 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung.

Der Anspruch auf Übereignung des Porsches ist gem. § 275 BGB ausgeschlossen (s.o.).

Daher entfällt auch grundsätzlich der Gegenleistungsanspruch, d.h. der Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

Ausnahmetatbestand von § 326 Abs. 2 Alt. 2

Allerdings könnte hier ausnahmsweise nach § 326 II 1 2. Alt. der
Gegenleistungsanspruch nicht entfallen.

Dazu müsste die Unmöglichkeit zu einem Zeitpunkt eingetreten sein, in dem
der Gläubiger im Verzug der Annahme war.

Ferner dürfte der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben.

Wie bereits geprüft, ist B zum vereinbarten Termin nicht erschienen, um seinen
Porsche abzuholen.

Er war im Annahmeverzug.

S handelte fahrlässig (vgl. oben).

Wegen des Annahmeverzugs des B greift jedoch die Haftungserleichterung
des § 300 I BGB ein, so dass S nur Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Folglich hat S den Umstand, der zur Unmöglichkeit führte, nicht zu vertreten.

Die Voraussetzungen des § 326 II 1 2. Alt. BGB sind somit gegeben.

Der Anspruch auf die Gegenleistung bleibt erhalten.

Lösung – Ansprüche des S

II. Ansprüche des S

S könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

1. **Anspruch entstanden**

Zwischen B und S liegt ein Kaufvertrag vor, aus dem zunächst ein Kaufpreiszahlungsanspruch entstanden ist.

2. **Anspruch untergegangen**

Dieser Anspruch könnte aber gem. § 326 I 1 BGB entfallen sein.

Gemäß § 326 I 1 BGB entfällt in den Fällen des § 275 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung.

Der Anspruch auf Übereignung des Porsches ist gem. § 275 BGB ausgeschlossen (s.o.).

Daher entfällt auch grundsätzlich der Gegenleistungsanspruch, d.h. der Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

[Folie 29]

Der Anspruch ist damit nicht entfallen

3. **Ergebnis**

S hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB.